

§ 84a GewO 1994 Ziel und Anwendungsbereich

GewO 1994 - Gewerbeordnung 1994

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2025

1. (1) Ziel dieses Abschnitts ist es, schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen.
2. (2) Dieser Abschnitt gilt für Betriebe im Sinne des § 84b Z 1.
3. (3) Die Anforderungen dieses Abschnitts müssen zusätzlich zu den Anforderungen nach anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes erfüllt sein; sie sind keine Genehmigungsvoraussetzung im Sinne der §§ 77 und 77a und begründen keine Parteistellung im Sinne des § 356.
4. (4) Dieser Abschnitt gilt nicht für
 1. von Stoffen ausgehende Gefahren durch ionisierende Strahlung,
 2. Deponien.

In Kraft seit 10.07.2015 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at